

Änderung der Entgeltsatzung der Stadt Ludwigshafen - Anpassung der Gebührenhöhe für Straßenreinigung

KSD 20090824

ANTRAG

Nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) vom 20.11.2009:

Der Stadtrat möge die Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Fassung vom 12.02.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2006 (Anlage 1) beschließen.

I. Einführung

Die kommunale Straßenreinigung in Ludwigshafen zeichnet sich seit Jahren durch Kontinuität aus. Bis auf wenige Änderungen wie beispielsweise 1994 bedarfsorientierte Erhöhung der Reinigungsintensität auf innerstädtischen Straßen, 1996 die Einführung der Gehwegsäuberung im Stadtteil Nord / Hemshof, wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

Die Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren weist seit mehr als 10 Jahren Stabilität aus. Die zweckgebundene Rücklage für die Straßenreinigung wies im Jahr 1999 einen Stand von mehr als 857 TEUR aus. Seitdem hat der Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik begonnen, die Rücklage gemäß § 8 Abs. 1 KAG, nach der Abweichungen von den tatsächlichen Kosten innerhalb angemessener Zeit auszugleichen sind, planmäßig abzuschmelzen.

Nach Gewinnverwendungsbeschluss des Stadtrats für das Jahr 2008 wird die zweckgebundene Rücklage für die Straßenreinigung zum 31.12.2008 noch rund 290 TEUR betragen. Kostensteigerungen in den Bereichen Energie und Personal insbesondere seit dem Jahr 2008 haben zu dieser beschleunigten Entwicklung beigetragen.

II. Folgerungen

Die Gesamtkosten der Straßenreinigung des Jahres 2008 betragen rund 4,86 Mio. EUR. Demgegenüber stehen Umsatzerlöse aus Gebühreneinnahmen von rund 2,18 Mio. EUR, aus dem Anteil der Stadtverwaltung für die Straßenreinigung von rund 900 TEUR sowie internen Erlösen von rund 1,59 Mio. EUR. Damit ergibt sich im Jahr 2008 eine strukturelle Unterdeckung der Straßenreinigung von rund 188 TEUR.

In den Jahren 2008 und 2009 haben zwei Entwicklungen eine große Rolle zum beschleunigten Abschmelzen der zweckgebundenen Rücklage der Straßenreinigung geführt (siehe Anlage 3: Entwicklung der zweckgebundenen Rücklage der Straßenreinigung): Zum einen ist die tarifliche Entwicklung mit einer Anhebung der Entgelte insbesondere in den unteren Entgeltgruppen (durch den Sockelbetrag von 50 EUR in 2008) von mehr als 8% in den beiden genannten Jahren mit insgesamt rund 130 TEUR in 2008 und mit rund 200 TEUR in 2009 zu nennen. Weiterhin schlägt die Entwicklung der Heizkosten und der Treibstoffpreise insbesondere im Jahr 2008 mit einem Anstieg von rund 17 TEUR zu Buche.

Der Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik hat in den letzten Jahren umfangreiche Maßnahmen ergriffen, die Kosten für die Straßenreinigung durch Optimierung von Geschäftsprozessen zu reduzieren. Mit der Teilnahme an Benchmarkingprojekten konnten Rationalisierungspotentiale ermittelt und Synergieeffekte herbeigeführt werden. Damit konnten weitere Kostensteigerungen begrenzt werden.

III. Weitere Entwicklung

Bei einer Rücklage von rund 290 TEUR zum 31.12.2008 würde ein im Wirtschaftsplan 2009 ausgewiesenen Fehlbetrag für die Straßenreinigung in Höhe von 325 TEUR (einschließlich EK-Verzinsung) zu einer negativen Rücklage der Straßenreinigung zum 31.12.2009 von rund 35 TEUR führen.

Für das Jahr 2010 ist bei Auslaufen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst zum 31.12.2009 von neuerlichen, tariflich bedingten Steigerungen von durchschnittlich 2 % bzw. 55 TEUR auszugehen. Weiterhin ist bei verbesserten konjunkturellen Umfeldbedingungen anzunehmen, dass die Energie- und Treibstoffpreise wieder ansteigen werden. Weitere negative Aspekte für die Straßenreinigung werden höhere Abschreibungsbeträge wegen der Inbetriebnahme eines Kehrmaschinenablageplatzes, die Kosten für die Umsetzung von Qualitätssteigerungsmaßnahmen und der mögliche Stopp beim Einsatz von sog. 1€-Kräften sein. Ein weiterer beachtenswerter Unsicherheitsfaktor ist der Umfang des künftig zu leistenden Winterdienstes. Winterliche Witterungsverhältnisse insbesondere in den Monaten Januar bis März erbringen der Straßenreinigung Entlastung durch den Zahlungsausgleich durch die Stadtverwaltung. Ein milder Winter würde zu einer reduzierten Kostenentlastung für den Teilbereich der Straßenreinigung führen.

IV. Empfehlung

Aus den vorgenannten Gründen schlägt der WBL – Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik deshalb vor,

die Gebühren der Straßenreinigung zum 01.01.2010 um linear 3 %

anzuheben.

Die Gebührensätze 2010 lägen damit immer noch unter denen der Jahre 1994 bis 1997. Mit dieser linearen Steigerung der Gebührensätze um 3 % können die Gebühreneinnahmen inkl. Stadtanteil für die Straßenreinigung um rund 90 TEUR angehoben werden und weitere Unterdeckungen reduziert werden. Die weitere finanzielle Entwicklung ist aufgrund der Gefahr des Abgleitens in eine negative Rücklage sehr genau zu verfolgen.

Die neuen Gebührensätze zum 01.01.2010 sind dem als **ANLAGE 1** beigefügten Satzungsentwurf zu entnehmen.

In **ANLAGE 2** ist die Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ludwigshafen in den Jahren 1972 - 2010 dargestellt.

ANLAGE 3 zeigt die Entwicklung der zweckgebundenen Rücklage für die Straßenreinigung.

In **ANLAGE 4** wird die Auswirkung der Gebührenanpassung beispielhaft verdeutlicht.

ANLAGE 1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen i. d. F. vom 12.02.20011 zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2006 mit Wirkung zum 01.01.2007

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009, (GVBl. S. 162), des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S.274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl S.124) sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 12.12.2005 (GVBl S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009, (GVBl. S. 333), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 07.12.2009 folgende Satzung:

§ 1

(1) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Straßen der Reinigungsklasse 1 werden 14tägig (**3,02 EUR** Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden einmal wöchentlich (**6,04 EUR** Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Fußgängerzonen und gleichgestellte Straßen und Plätze, Reinigungsklasse 2, werden flächendeckend zweimal werktäglich (**72,48 EUR** Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklasse 5 und 6 werden zweimal wöchentlich (**12,08 EUR** Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Gehwege der Reinigungsklassen 8 und 9 werden dreimal wöchentlich (**18,12 EUR** Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Schneeräumungs- und Streupflicht ist nach Bedarf zu erfüllen.“

(2) § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 und 9 wird ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt. Nach Abzug des Allgemeininteresses beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr:

- a) in der Reinigungsklasse 1 **3,02 EUR**/Frontmeter/Jahr
- b) in der Reinigungsklasse 2: **36,24 EUR**/Frontmeter/Jahr
- c) in der Reinigungsklasse 3: **3,02 EUR**/Frontmeter/Jahr
- d) in der Reinigungsklasse 4: **4,53 EUR**/Frontmeter/Jahr
- e) in der Reinigungsklasse 5: **9,06 EUR**/Frontmeter/Jahr
- f) in der Reinigungsklasse 6: **12,08 EUR**/Frontmeter/Jahr
- g) in der Reinigungsklasse 7: **6,04 EUR**/Frontmeter/Jahr
- h) in der Reinigungsklasse 8: **18,12 EUR**/Frontmeter/Jahr
- j) in der Reinigungsklasse 9: **13,59 EUR**/Frontmeter/Jahr“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den

Stadtverwaltung

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

ANLAGE 2**Rechtsgrundlagen**

Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz als Ermächtigungsgrundlage für die Ortssatzung,
Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Ludwigshafen mit Gebührenfestsetzung

SÄ ab :	1	2	3	4	5	6	7	8	9
01.04.1963									
01.01.1972	3,00 DM								
01.03.1973	4,80 DM								
01.03.1975	6,00 DM								
01.01.1981	7,20 DM								
01.01.1983	9,48 DM	18,96 DM							
01.01.1988	9,60 DM	19,20 DM	4,80 DM	7,20 DM					
01.03.1993	14,40 DM	28,80 DM	7,20 DM	10,80 DM					
01.07.1994	6,42 DM	28,80 DM	6,42 DM	9,63 DM	19,26 DM	25,68 DM			
01.01.1998	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM	
01.03.2001	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM	25,83 DM
01.01.2002	2,93 EUR	35,22 EUR	2,93 EUR	4,40 EUR	8,80 EUR	11,74 EUR	5,87 EUR	17,61 EUR	13,21 EUR
01.01.2010	3,02 EUR	36,24 EUR	3,02 EUR	4,53 EUR	9,06 EUR	12,08 EUR	6,04 EUR	18,12 EUR	13,59 EUR

ANLAGE 3

Entwicklung Zweckgebundene Rücklage Straßenreinigung seit 1999:

	<u>TEUR</u>
•Stand nach Gewinnzuführung 1999	857.651,03
•Verlust 2000	-270.932,89
•Stand nach geplanter Verlustentnahme 2000	586.718,14
•Verlust 2001	-161.528,99
•Stand nach geplanter Verlustentnahme 2001	425.189,15
•Verlust 2002	-139.093,84
•Stand nach geplanter Verlustentnahme 2002	286.095,31
•Verlust 2003	-48.753,36
•Stand nach geplanter Verlustentnahme 2003	237.341,95
•Überschuss 2004	186.637,01
•Stand nach Gewinnzuführung 2004	423.978,96
•Überschuss 2005	78.059,14
•Stand nach Gewinnzuführung 2005	502.038,10
•Überschuss 2006	32.765,75
•Stand nach Gewinnzuführung 2006	534.803,85
•Verlust 2007	-56.418,92
•Stand nach geplanter Verlustentnahme 2007	478.384,93
•Verlust 2008	-188.290,45
•Stand nach geplanter Verlustentnahme 2008	290.094,48
•vorauss. Verlust 2009 gemäß Stand Okt. 2009	-179.000,00
•Stand nach geplanter Verlustentnahme 2009	rd. 111.000,00

ANLAGE 4

Beispiel	FM	Gebühr	Jahres- gebühr aktuell	Gebühr	Jahres- gebühr	Differenz
				3 % Erhöhung		
RKL. 1 z.B. EFH/Durchschnitt	12	2,93 €	35,16 €	3,02 €	36,24 €	1,08 €
RKL. 1 z.B. MFH/größeres Grundstück	23	2,93 €	67,39 €	3,02 €	69,46 €	2,07 €
RKL. 1 Eckgrundstück	38	2,93 €	111,34 €	3,02 €	114,76 €	3,42 €
Rkl. 2 Geschäftshaus/Durchschnitt	20	35,22 €	704,40 €	36,24 €	724,80 €	20,40 €